

Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Informationen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz

Vor der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen nach Mutterschutzgesetz lesen Sie bitte die Handlungsanleitung für Vorgesetzte „Umsetzung der Anforderungen nach dem Mutterschutzgesetz/Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte der Goethe-Universität“.

Intranet der Goethe-Universität: Organisation => Human Resources => Personalservices => Formularcenter
=> Mutterschutz

Die folgende **Checkliste** können Sie zur Durchführung und Dokumentation nutzen für

- (A) eine anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung** oder
(B) eine Gefährdungsbeurteilung nach Mitteilung einer Schwangerschaft.

(A) Eine anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung ist für jede Tätigkeit zu erstellen. Es sind alle Gefährdungen zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Ziel ist die Ermittlung, ob voraussichtlich

- keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
- eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder
- eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Das Ergebnis nach (A) dokumentieren Sie bitte im Teil 3 dieses Formblattes unter (A) **Voraussichtlich notwendige Maßnahmen** aufgrund der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung .

(B) Umgehend nach Kenntnisnahme von einer Schwangerschaft/Stillzeit ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Mitteilung einer Schwangerschaft durchzuführen. Die/Der Verantwortliche hat dabei die für die Frau erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und die Frau darüber zu informieren. Zusätzlich ist der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

Wenn Sie bereits eine anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung für diese oder eine Tätigkeit mit gleichartigen Arbeitsbedingungen durchgeführt haben, nutzen Sie bitte diese Vorlage und kreuzen (B) an, prüfen sie auf Aktualität und schreiben die für die Frau erforderlichen Schutzmaßnahmen verbindlich fest.

Das Ergebnis nach (B) dokumentieren Sie bitte im Teil 3 dieses Formblattes unter (B) **Festlegung erforderlicher Maßnahmen nach Mitteilung einer Schwangerschaft** .

Weitere Hinweise:

In der nachfolgenden Checkliste ist **IMMER** Teil 1 (Allgemeine Gefährdungen) auszufüllen und - nur wenn Frage 18 mit JA beantwortet wird - zusätzlich Teil 2 (Spezifische Gefährdungen).

Werden Fragen mit JA beantwortet, muss überprüft werden, ob eine unverantwortbare Gefährdung¹ für die schwangere/stillende Frau und ihr Kind besteht. Ggf. müssen geeignete Schutzmaßnahmen definiert und dokumentiert werden.

ACHTUNG! Wir empfehlen Ihnen, bei der Beurteilung spezifischer Gefährdungen die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit mit einzubinden! (www.sicherheit.uni-frankfurt.de)

Das Referat Arbeitsschutz berät Sie auch bei weiteren Fragen und Unterstützungsbedarf.

Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung hat der/die Fachbereichs-/Instituts-/Arbeitsgruppen- bzw. Abteilungsverantwortliche.

Über das Ergebnis der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung sind alle Beschäftigten zu informieren. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist vom Verantwortlichen mind. zwei Jahre aufzubewahren.

Die Ergebnisse der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilungen sind auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) vorzulegen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen nach Mitteilung einer Schwangerschaft werden von der Abteilung Personalservices an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

¹ Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn alle Vorgaben eingehalten werden, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit der schwangeren/stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Teil 1: Allgemeine Gefährdungen			
*JA – Prüfen, ob eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere/stillende Frau und/oder ihr Kind besteht. Ggf. geeignete Schutzmaßnahmen festlegen und dokumentieren.			
Tätigkeitsmerkmale und Hinweise	JA*	Nein	Bemerkungen/ Maßnahmen
6. Es ist <u>nicht</u> möglich, dass die schwangere Frau individuelle Pausen/Arbeitsunterbrechungen wahrnehmen und sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen kann. <small>§ 9 Abs. 3, MuSchG</small>			
Körperliche Belastungen oder mechanische Einwirkungen			<small>§ 11 Abs. 5, MuSchG</small>
7. Regelmäßiges* Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand? <small>*(mehr als zwei bis dreimal pro Stunde) § 11 Abs. 5, 1 MuSchG</small>			
8. Gelegentliches* Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand? <small>*(weniger als zwei bis dreimal pro Stunde) § 11 Abs. 5, 1 MuSchG</small>			
9. Wird die unter 7. und 8. genannte Grenze für die körperliche Beanspruchung auch überschritten, wenn mechanische Hilfsmittel verwendet werden? <small>§ 11 Abs. 5, 2 MuSchG</small>			
10. Tätigkeiten überwiegend bewegungsarm, ständig im Stehen, täglich mehr als vier Stunden? <small>§ 11 Abs. 5, 3 MuSchG Keine Tätigkeit von mehr als 4 Stunden nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats!</small>			
11. Häufiges erhebliches Strecken oder Beugen, mit dauerndem Hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen? <small>§ 11 Abs. 5, 4 MuSchG</small>			
12. Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder hohes Verletzungsrisiko durch Personen (Tätlichkeiten), Tiere oder Gegenstände? <small>§ 11 Abs. 5, 6 MuSchG</small>			
13. Einsatz auf Beförderungsmitteln? (z.B. auf Gabelstaplern) <small>Nach Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats verboten! § 11 Abs. 5, 5 MuSchG</small>			
14. Notwendiges Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung (z.B. Atemschutz), das eine Belastung darstellt? <small>§ 11 Abs. 5, 7 MuSchG</small>			
15. Risiko der Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung (z.B. Maschinen, Geräte mit Fußantrieb)? <small>§ 11 Abs. 5, 7 MuSchG</small>			
16. Akkordarbeit, Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo? <small>§§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 5 MuSchG Solche Arbeiten dürfen nicht ausgeführt werden!</small>			Giilt auch für stillende Frauen
17. Bestehen sonstige Gefährdungen, die bisher nicht genannt wurden? (z.B. psychische Belastungen) wenn ja, welche?			

Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Teil 2: Spezifische Gefährdungen (NUR zu beurteilen, wenn Frage 18 mit JA beantwortet wurde.)			
*JA – Prüfen, ob eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere/stillende Studentin und/oder ihr Kind besteht. Ggf. geeignete Schutzmaßnahmen festlegen und dokumentieren.			
Tätigkeitsmerkmale und Hinweise	JA*	Nein	Bemerkungen/ Maßnahmen
21. Erschütterungen, Vibrationen oder Lärm? (z.B. mechanische Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz o- der Lärm über 80 dB(A)) § 11 Abs. 3, 2 MuSchG			
22. Hitze, Kälte und Nässe (z.B. Hitze Arbeitsplätze oder ständige Arbeitsplatztemperatur von weniger als 17 °C oder extreme Nassbereiche)? § 11 Abs. 3, 3 MuSchG			
Belastende Arbeitsumgebung			§11 Abs. 4 MuSchG
23. Überdruck (z.B. in Druckkammern, beim Tauchen) §§ 11 Abs. 4, 1 und § 12 Abs. 4, 1 MuSchG			Gilt auch für stillende Frauen
24. Sauerstoffreduzierte Atmosphäre? § 11 Abs. 4, 2 MuSchG			
25. Tätigkeiten im Bergbau unter Tage? §§ 11 Abs. 4, 3 u. 12 Abs. 4, 1 MuSchG			Gilt auch für stillende Frauen
Umgang oder Kontakt mit Gefahrstoffen			§ 11 Abs. 1 MuSchG
<p><i>Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn</i></p> <p><i>a) für den Gefahrstoff arbeitsplatzbezogene Vorgaben (z.B. Grenzwerte) eingehalten werden und dieser bei Einhaltung der Vorgaben als nicht fruchtschädigend bewertet ist,</i></p> <p><i>b) der Gefahrstoff die Plazentaschranke nicht überwinden kann oder ausgeschlossen ist, das dieser eine Fruchtschädigung verursachen könnte,</i></p> <p><i>c) der Gefahrstoff nicht als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten ist.</i></p> <p>Informationen zur Einstufung/ Kategorisierung von Gefahrstoffen: KMR-Liste des IFA der DGUV unter publikationen.dguv.de bzw. im aktuellen Sicherheitsdatenblatt.</p>			
26. Gefahrstoffe, die wie folgt zu bewerten sind:			
a) reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) nach Kategorie 1A, 1B (H360) oder 2 (H361) oder nach Zusatzka- tegorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H362)? §§ 11 Abs. 1, 1a und 12 Abs. 1, 1 MuSchG <i>Gilt auch für H360F, H360D, H360FD, H361f, H361d, H360Fd, H360Df und 361fd</i>			Gilt auch für stillende Frauen
b) keimzellmutagen (erbgutverändernd) nach Kategorie 1A oder 1B (H340)? § 11 Abs. 1, 1b MuSchG			
c) karzinogen (krebserzeugend) nach Kategorie 1A od. 1B (H350, H350i)? § 11 Abs. 1, 1c MuSchG			
d) spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach Kategorie 1 (H370)? § 11 Abs. 1, 1d MuSchG			
e) akut toxisch nach Kategorie 1, 2 (H300, H310) oder 3 (H311, H331)? § 11 Abs. 1, 1e MuSchG			

Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Teil 2: Spezifische Gefährdungen (NUR zu beurteilen, wenn Frage 18 mit JA beantwortet wurde.)			
*JA – Prüfen, ob eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere/stillende Studentin und/oder ihr Kind besteht. Ggf. geeignete Schutzmaßnahmen festlegen und dokumentieren.			
Tätigkeitsmerkmale und Hinweise	JA*	Nein	Bemerkungen/ Maßnahmen
27. Blei und Bleiderivate, wenn die Gefahr besteht, dass diese vom menschlichen Körper aufgenommen werden können (z.B. Tetraethylblei, Tetramethylblei, bleihaltige Stäube)? <small>§§ 11 Abs. 1, 2 und 12 Abs. 1, 1 MuSchG</small>			Gilt auch für stillende Frauen
28. Gefahrstoffe, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatz-bezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können? <small>§ 11 Abs. 1, 3 MuSchG (TRGS 900 mit „Z“, MAK-Liste der DFG mit „B“ gekennzeichnete Stoffe – z.B. Kohlenmonoxid, Dichlormethan, Halothan)</small>			
29. Krebserzeugende Arzneistoffe nach TRGS 905, Nr. 2.1 (z.B. Zytostatika, arsen- und teerhaltige Salben) <small>§10 Abs. 2 MuSchG</small>			
Umgang oder Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 (§ 3 Abs.1 Biostoffverordnung - BioStoffV)			<small>§ 11 Abs.2 MuSchG</small>
30. Biostoffe der Risikogruppe 2, 3 oder 4 (§ 3 Abs.1 BioStoffV)? <small>§§ 11 Abs.2, 1 und 12 Abs. 2 MuSchG <i>Keine unverantwortbare Gefährdung besteht bei ausreichendem Immunschutz.</i></small>			Gilt auch für stillende Frauen
31. Rötelnvirus oder Toxoplasma? <small>§ 11 Abs. 2, 2 MuSchG <i>Keine unverantwortbare Gefährdung besteht bei ausreichendem Immunschutz.</i></small>			
32. Ungeschützter Umgang mit Infektionserregern oder potentiell infektiösem Material? (z.B. durch Blut, Körperflüssigkeiten, Abfall, Abwasser, bei Kleinkinderbetreuung, bei Pflege/ Behandlung von Mensch oder Tier)			Gilt auch für stillende Frauen <i>Maßnahmen z.B. Immunstatus bestimmen, Immunisierung anbieten, persönliche Schutzausrüstung, ggf. Beschäftigungsverbot</i>
33. Möglichkeit einer Infektion durch Verletzung beim Umgang mit stechenden oder schneidenden Werkzeugen? (z.B. beim Benutzen, Reinigen oder Desinfizieren)			

Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Teil 3: Dokumentation - Maßnahmen

(A) Voraussichtlich notwendige Maßnahmen aufgrund der anlassunabhängigen

Gefährdungsbeurteilung:

Benennung/Kurzbeschreibung der zu beurteilenden Tätigkeit/en	
Fachbereich; Institut; Arbeitsgruppe; Abteilung	
Campus; Gebäude; Raum	
Datum	
Teilnehmer	
Angaben zur/m Fachbereichs-/ Instituts-/ Arbeitsgruppen-/ Abteilungsverantwortlichen	
Name, Vorname	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

Keine Gefährdung. Schutzmaßnahmen werden nicht erforderlich sein.

Es wird eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Abs.1 Nr.1 MuSchG erforderlich sein.

Eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz wird nicht möglich sein.

Alle Beschäftigten wurden entsprechend § 14 Abs. 2 MuSchG über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und über den Bedarf an Schutzmaßnahmen informiert.

Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit wurde in Anspruch genommen.

Beratung durch den Betriebsarzt wurde in Anspruch genommen.

Frankfurt, den

Verantwortliche/r

